

Anlage 1 - Regelungen der Länder – Sachsen

Stand: 30. August 2021
gültig bis 22. September 2021

Zusammenfassung für Sachsen

1. Grundsätze

Durch die Verordnung vom 24 August 2021 (wirksam seit 26. August 2021) wurden die Verabredungen der Ministerpräsidentenkonferenz im August 2021 auf Sachsen übertragen.

§ 1 hält als Grundsatz fest, dass sämtliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Öffnungen vorbehaltlich der anschließenden Beschränkungen möglich sind. Gleichwohl ist beim kirchlichen Handeln – ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit im Speziellen – zu beachten, dass damit weiterhin Schutzmaßnahmen vorgeschrieben und empfohlen werden. Deshalb sind vor Ort Beschränkungen auf den notwendigen Teilnehmerkreis, Treffen im Freien, Verkürzung der Veranstaltungsdauer und die Möglichkeiten digitaler Angebote zu prüfen.

Neben dem Inzidenzwert im Sinne eines „Leitindikators“ treten Werte für die Krankenhausbelegung und die Auslastung der Intensivstationen (§ 2 Abs. 3, 4) als Auslöser für eine Vorwarnstufe gemäß § 8 und eine Überlastungsstufe nach § 9. Überschreitet der relevante Wert an fünf Tagen den Schwellenwert, treten ab dem übernächsten Tag Folgemaßnahmen in Kraft. Wird ein Schwellenwert an fünf Tagen unterschritten, treten ab dem übernächsten Tag die Folgemaßnahmen wieder außer Kraft. Beim Inzidenzwert gilt dies im Bereich des jeweiligen Landkreises, Vorwarn- und Überlastungsstufe haben Auswirkungen auf den gesamten Freistaat. Der jeweils geltende Wert wird vom Gesundheitsministerium bekannt gemacht.

2. Inzidenzwert zwischen 10 und 35

Ausgangspunkt für die Regelungen der Verordnung ist ein Inzidenzwert zwischen 10 und 35 im Landkreis.

Gottesdienste, Gemeindegottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sind als religiöse Zusammenkünfte nach § 13 möglich. Das Muster-Infektionsschutzkonzept und die weiteren Maßgaben aus der Rundverfügung der Landeskirche sind die Regelung mit verpflichtender Wirkung im Sinne des § 13 und somit maßgeblich für die Durchführung. Die **Teilnehmerbegrenzung** ergibt sich aus der Möglichkeit den Sicherheitsabstand einzuhalten; eine absolute Personenbegrenzung gibt es nach der Landesverordnung nicht. Abhängig von der Inzidenzzahl im Landkreis sind die absoluten Teilnehmerbegrenzungen aus der Rundverfügung zu beachten. **Trauungen**, Gottesdienste zur Eheschließung und **kirchliche Bestattungen**/Trauergottesdienste unterliegen den für Gottesdienste getroffenen Regelungen aus der Rundverfügung. **Gemeindegottesdienst** ist möglich und richtet sich nach den Vorgaben aus der aktuellen Rundverfügung des Landeskirchenamtes unter dem Stichwort „Gemeindegottesdienst/Kirchenmusik“. Beschränkungen für **kirchenmusikalische Proben und Konzerte** enthält die Verordnung nicht.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 besteht bei Gottesdiensten und allen anderen kirchlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf den „Verkehrsflächen“, d. h. wo sich Menschen bewegen und der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, die Pflicht, eine medizinische **Mund-Nasen-Bedeckung** (also OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Am Sitzplatz bei Einhaltung des Mindestabstands besteht keine Maskenpflicht. Im Freien soll nach § 6 Abs. 1 eine Maske getragen werden, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. c gilt die Maskenpflicht nicht für den jeweils Vortragenden. Eine **Anwesenheitsliste** ist nach der Verordnung nicht notwendig, da sie in § 13 nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

Nach § 5 Abs. 1 haben die jeweils Verantwortlichen vor Ort ein eigenes schriftliches **Hygienekonzept** unter Beachtung der Anforderungen des Infektionsschutzes zu erstellen und umzusetzen. Das Hygienekonzept ist für den

jeweiligen Raum vorzuhalten und muss die spezifische Situation des Arbeitsfeldes (vgl. § 5 Abs. 1) berücksichtigen. Dabei sind für die einzelnen Nutzungsarten (z. B. Kirchenmusik) die Hinweise der VBG sowie die Vorgaben des Landes und der Landkreise zu beachten. Eine Orientierung an den Schutzmaßnahmen vergleichbarer Einrichtungen (Musikschulen, Schulen, Seniorenbegegnungsstätten) ist hilfreich und bietet Orientierung.

Sitzungen der Leitungsorgane sind uneingeschränkt unter Beachtung des Hygienekonzeptes möglich. Für **Beschäftigte** besteht gemäß § 5 Abs. 3 nach einem mindestens fünf Werktagen umfassenden Urlaub (oder einer vergleichbaren Dienstunterbrechung) am ersten Arbeitstag eine Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises oder zur Durchführung eines Tests. Bei Geimpften und Genesenen entfällt diese Testpflicht.

3. Inzidenz unter 10 im Landkreis

Bei einem Inzidenzwert unter 10 entfällt gemäß § 6 Abs. 5 die **Maskenpflicht**. Im Übrigen gilt das unter 2. Beschriebene.

4. Inzidenz über 35 im Landkreis

Steigt der Inzidenzwert über 35 regelt § 7 zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz. Nach § 7 Abs. 1 dürfen die dort benannten Veranstaltungen und Angebote (vorrangig in Innenräumen) nur unter **Kontaktdatenerfassung** (Vgl. § 3) und nach **Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises** in Anspruch genommen werden („3G-Regelung“). **Kirchliche Angebote sind hiervon nur in Randbereichen erfasst.** „Veranstaltungen und Feste in Innenräumen“ (Nr. 2) bezieht sich nach der Begründung zur Verordnung nur auf kommerzielle oder gewerbliche Veranstaltungen. **Konzerte** in geschlossenen Räumen, soweit sie nicht musikalische Andachten und damit religiöse Zusammenkünfte sind, unterliegen nach Nr. 6 der 3G-Regelung. Gleiches gilt für **Chor- und Orchesterproben** gemäß Nr. 11 („Musikschulen“).

Beschäftigte „mit direktem Kundenkontakt“ sind nach § 7 Abs. 2 zur **zweimaligen Testung pro Woche** verpflichtet. „Kundenkontakt“ bedeutet ausweislich der Begründung zu einer vorherigen Verordnung „der unmittelbare physische Kontakt beziehungsweise Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten“. Die Tests sind vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Bei Geimpften und Genesenen entfällt diese Testpflicht.

5. Vorwarnstufe (§ 8)

Steigt landesweit die Auslastung der Krankenhäuser und Intensivstationen über das in § 2 Abs. 3 beschriebene Maß, gilt die „Vorwarnstufe“ nach § 8. In dieser werden **private** Zusammenkünfte auf zehn Personen begrenzt, wobei Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet werden. **Im Übrigen ist § 7 unabhängig von der Inzidenz im Landkreis maßgeblich.** Kirchliche Angebote sind von der Vorwarnstufe somit nicht über das unter 4. beschriebene Maß betroffen.

6. Überlastungsstufe (§ 9)

Werden landesweit die Krankenhausbetten und Intensivstationen im in § 2 Abs. 4 beschriebenen Umfang ausgelastet, gilt die Überlastungsstufe nach § 9. In diesem Fall darf gemäß § 9 Abs. 1 nur noch **Geimpften und Genesenen Zugang zu den in § 7 Abs. 1 benannten Veranstaltungen gewährt werden.** Bei Personen unter 16 Jahren hat der Testnachweis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 die Wirkung eines Nachweises einer Impfung oder Genesung.

7. Sonstiges

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wird in § 11 nicht mehr ausdrücklich behandelt. Das Zutrittsrecht der Seelsorger nach § 30 Abs. 4 S. 2 Infektionsschutzgesetz ist bei Erstellung der Zutrittsregeln durch die Einrichtung (§ 11 Abs. 3) zu beachten und zu respektieren.

Für **Großveranstaltungen** mit mehr als 1.000 Teilnehmenden enthält § 10 Regelungen.

Regelungen in Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 24. August 2021.

Teil 1

Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Grundsatz

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist inzidenzunabhängig unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften gestattet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für den Betrieb der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 der Schul- und Kita-Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (SächsGVBl. S.806).

§ 2

Indikatoren

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

(2) Soweit die nachfolgenden Vorschriften an einen bestimmten Schwellenwert gebunden sind, gilt Folgendes:

1. Die Sieben-Tage-Inzidenz des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Kreisfreien Stadt ist maßgeblich; entsprechende Regelungen gelten nur im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt.
2. Der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt gibt unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.
3. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
4. Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

Satz 1 Nummer 3 und 4 gilt für die Vorwarn- und Überlastungsstufe nach Absatz 3 und 4 entsprechend. Gilt die Vorwarn- oder Überlastungsstufe, gelten die entsprechenden Regelungen im gesamten Freistaat Sachsen.

(3) Wenn im Freistaat Sachsen mindestens 650 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 180 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht eine Vorwarnstufe im Sinne von § 8.

(4) Wenn im Freistaat Sachsen mindestens 1 300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht eine Überlastungsstufe im Sinne von § 9.

§ 3

Grundsätze zur Kontakterfassung

(1) Sofern nach dieser Verordnung eine Kontakterfassung erforderlich ist, sollen Veranstalter und Betreiber vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 2 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(2) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

(3) Gerichte und Behörden sind zur Kontakterfassung von Besucherinnen und Besucher verpflichtet.

§ 4

Grundsätze für den Impf-, Genesenen- und Testnachweis

[...]

(3) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein Testnachweis gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf, es sei denn, in dieser Verordnung ist etwas anderes geregelt. Abweichend von Satz 1 gilt bei einem Test, der auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion beruht und die Erbsubstanz des Virus in der Probe im Labor nachweisen kann (PCR-Test), dass dessen Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf.

(4) Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

(5) Die Testpflichten gelten nicht für Personen

1. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
2. die nachweisen,
 - a) dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder

- b) dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

[...]

§ 5

Basisschutzmaßnahmen (Hygienekonzept, Mindestabstand, Test)

(1) Die Öffnung, Inanspruchnahme und der Betrieb von Geschäften, Einrichtungen, Unternehmen, Veranstaltungen und sonstigen Angeboten ist unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzepts zulässig. Dabei sind die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen, insbesondere die Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(2) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird dringend empfohlen. In den Hygienekonzepten soll diese dringende Empfehlung berücksichtigt werden. Durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus kann ein Mindestabstand für Einrichtungen und Angebote nach § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2, 7 und 9 sowie für Großveranstaltungen nach § 10 festgelegt werden.

(3) Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(4) Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 13, 14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Test dem Arbeitgeber vorzuweisen.

Teil 2

Besondere Schutzmaßnahmen

§ 6

Maskenpflicht

(1) Eine Mund-Nasen-Bedeckung soll getragen werden, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

[...]

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:

[...]

c) Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen,

[...]

8. für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen besteht am eigenen Platz keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,

[...]

§ 7

Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

(1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für

[...]

2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,

[...]

6. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich,

[...]

10. die Beherbergung, einschließlich der Einrichtungen und Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienerholung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 und § 16 Absatz 2 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, bei Anreise sowie

11. den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Integrationskurse, Hochschulen, der Berufsakademie Sachsen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen im Innenbereich.

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt bei Einrichtungen und Angeboten nach Satz 1 Nummer 11 einmal wöchentlich. [...]

(2) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie die Testpflicht nach Satz 1 in das nach § 5 Absatz 1 und 2 zu erstellende Hygienekonzept aufzunehmen.

(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:

1. körpernahe Dienstleistungen, soweit sie medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen,

[...]

§ 8 Maßnahmen bei Vorwarnstufe

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 3 gilt § 7 entsprechend. Darüber hinaus sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt.

[...]

§ 9 Maßnahmen bei Überlastungsstufe

(1) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4, besteht für den Zugang zu den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 genannten Einrichtungen und Angeboten die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontakterfassung. § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

[...]

(4) Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur gestattet

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
2. mit einer weiteren Person.

§ 8 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

Teil 3 Weitere Bereiche

§ 10 Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1 000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort.

(2) Großveranstaltungen sind zulässig, wenn

1. eine Kontakterfassung, vorzugsweise durch personalisierte Ticketvergabe, vorgesehen ist,
2. Besucherinnen und Besucher einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und
3. ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt.

Im Hygienekonzept sind Begrenzungen zum Ausschank und Konsum von alkoholhaltigen Getränken sowie ein Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen vorzusehen. Für Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen gilt abseits des eigenen Platzes die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. In der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus können abweichende Regelungen zur Kontakterfassung und zur Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes getroffen werden.

(3) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder bei Geltung der Vorwarnstufe nach § 8 darf bei Großveranstaltungen

1. im Innenbereich mit bis zu gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besucher die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität betragen; soweit vom Veranstalter ausschließlich Besucherinnen und Besucher zugelassen werden, die einen Impf- oder Genesenennachweis oder einen Testnachweis nach § 4 Absatz 3 Satz 2 vorlegen, gilt keine Beschränkung der Höchstkapazität;
2. im Innen- und Außenbereich mit mehr als gleichzeitig 5 000 Besucherinnen und Besuchern darf die zulässige Auslastung maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(4) Während der Geltung der Überlastungsstufe erfordert der Zutritt zu Großveranstaltungen die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises. Die zulässige Auslastung darf maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch 25 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig, betragen.

(5) Die zuständige Gesundheitsbehörde kann für landestypische Veranstaltungen Ausnahmen für die Höchstgrenzen für Besucherinnen und Besucher nach Absatz 3 zulassen.

(6) Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Zahl der Besucherinnen und Besucher nach Absatz 1, 3 und 4 mitgezählt.

[...]

§ 13

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.